

Abrechnung Sanierungsgebiet – Erhebung von Ausgleichsbeträgen

Verfahren

- Gemeinde muss Ausgleichsbeträge erheben, kein Ermessen
- Grundsätzlich Erhebung durch Bescheid
- Angebot der Gemeinde: Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag
- Vorteile der Ablösung:
 - o kein aufwendiges Verfahren
 - o Rechtssicherheit für Gemeinde und Grundstückseigentümer/in
 - o Individuelle Regelung Zahlungsmodalitäten möglich

Zahlungsmodalitäten gemäß dem Beschluss Gemeinderat vom 03.09.2025:

Ausgleichsbetrag bis 1.000 €: als Gesamtbetrag fällig zum 30.06.2026

Ausgleichsbetrag bis 10.000 €: bis 4 Jahre in Monats- oder Jahresraten

Ausgleichsbetrag ab 10.000 €: bis 7 Jahre in Monats- oder Jahresraten

Zinsen:

Laufzeit bis 3 Jahre: 1,75 %

Laufzeit bis 4 Jahre: 2,00 %

Laufzeit bis 5 Jahre: 2,50 %

Laufzeit bis 6 Jahre: 3,00 %

Laufzeit bis 7 Jahre: 3,50 %

Wie geht es jetzt weiter?

Nach der heutigen Infoveranstaltung wird die Verwaltung in den nächsten Tagen entsprechende Verträge mit einem Begleitschreiben als Angebot verschicken. Sofern Sie das Angebot annehmen möchten, kann der Vertrag/die Verträge unterschrieben innerhalb der im Begleitschreiben angegebenen Frist zurückgeschickt oder abgegeben werden.

Weiterhin bietet die Verwaltung im Zeitraum vom 29.09.2025 bis 02.10.2025

Einzelgespräche zur Klärung noch offener Fragen an.

Diese können telefonisch unter 06324/935-302 vereinbart werden.

Was passiert, wenn Sie das Angebot nicht annehmen möchten?

Nach Ablauf der Angebotsfrist wird die Verwaltung den Ausgleichsbetrag durch Bescheid festsetzen. Der Ausgleichsbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit